



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

18. Juni 2026

Bilanz 2026

Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule



310-4 AnB



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Bilanzbericht 2026 als Fortschreibung der Bilanzberichte 2015 und 2019	4
2.2	Verfassungsauftrag	4
2.3	Konkretisierung des Verfassungsauftrages durch Vereinbarung	5
2.3.1	Strukturharmonisierung	5
2.3.2	Zielharmonisierung	5
2.4	Kernaussagen der Bilanzen 2015 und 2019	7
3	Bilanz 2026: Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV)	8
3.1	Harmonisierung des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht und der Dauer der Bildungsstufen (Strukturharmonisierung)	8
3.1.1	Dauer der Bildungsstufen	8
3.1.2	Schuleintrittsalter und Stichtag	13
3.1.3	Zusammensetzung	16
3.2	Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge (Zielharmonisierung)	17
3.2.1	Harmonisierung der Lehrpläne auf sprachregionaler Ebene	17
3.2.2	Nationale Bildungsziele und Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen	18
3.2.3	Eckwerte für den Sprachenunterricht	26
4	Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache	29
5	Zusammenfassung	30
5.1	Strukturharmonisierung	30
5.2	Zielharmonisierung	30
5.3	Aktuelle Diskussion zum Sprachenunterricht	31
5.4	Würdigung	31
6	Bibliografie	32



1 Einleitung

Seit 2006 sind die Kantone durch die Bundesverfassung verpflichtet, in der Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem Bund für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Artikel 61a Absatz 1 BV). Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (Artikel 62 Absatz 4 BV). Die Kantone haben diesen Verfassungsauftrag mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) konkretisiert und damit definiert, wie der Harmonisierungsauftrag umgesetzt werden soll. Das Konkordat ist am 1. August 2009 in Kraft getreten und umfasst zurzeit 15 Kantone. Elf Kantone sind dieser Vereinbarung bislang nicht beigetreten, in sieben Kantonen wurde ein Beitritt durch Volksabstimmung abgelehnt.

2015 zog die EDK erstmals Bilanz über die Harmonisierung der verfassungsmässig vorgegebenen Eckwerte.¹ Sie stellte fest, dass die Harmonisierung der obligatorischen Schule schon weit fortgeschritten ist und in die vereinbarte Richtung weitergeht. Dies gilt sowohl für die dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantone als auch für die Nicht-Beitrittskantone. Die Bilanz 2019 stellte fest, dass die Harmonisierung der Strukturen weitgehend umgesetzt ist.²

Der vorliegende Bericht ist die Fortschreibung des Bilanzberichts 2019, dokumentiert den Stand der Umsetzung per Ende 2025 (Stichdatum: 31. Dezember 2025) und legt einen besonderen Fokus auf den Vergleich zur Bilanz 2019.

¹ EDK | CDIP | CDPE (2015). Bilanz 2015: Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule vom 18. Juni 2015 (<https://edudoc.ch/record/117986>).

² EDK | CDIP | CDPE (2019d). Bilanz 2019: Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule (<https://edudoc.ch/record/204713>).



2 Ausgangslage

2.1 Bilanzbericht 2026 als Fortschreibung der Bilanzberichte 2015 und 2019

Der vorliegende Bericht bilanziert zum dritten Mal aus Sicht der interkantonalen Zusammenarbeit, wie es um die Harmonisierung der Eckwerte im Bereich der obligatorischen Schule steht. Dabei geht es nicht um eine Bilanzierung des HarmoS-Konkordats, sondern um die verfassungsmässige Pflicht zur Harmonisierung, die für alle Kantone gilt.

Der vorliegende Bilanzbericht beantwortet insbesondere zwei Fragen:

- Wie präsentiert sich der Stand der Schaffung von rechtlichen Grundlagen und gemeinsamen Instrumenten für die Umsetzung der Harmonisierung?
- Genügt das bislang Erreichte?

Die Struktur des vorliegenden Bilanzberichts folgt den beiden bisherigen Bilanzen aus den Jahren 2015 und 2019. Es handelt sich entsprechend um eine Fortschreibung. Der Bericht beschreibt die relevanten Entwicklungen und den aktuellen Stand der von der Bundesverfassung geforderten Harmonisierung (Stand 31. Dezember 2025). Geplante und beschlossene Aktivitäten und Massnahmen werden als solche mitberücksichtigt.

Der aktuelle Bilanzbericht erschien aufgrund der Verschiebung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK)³ infolge der Corona-Pandemie nicht wie geplant im Vierjahres-Zyklus.

Wie bereits 2019 geht auch der vorliegende Bericht in einem Punkt über die Harmonisierungspflicht gemäss Verfassung hinaus. Er beinhaltet zusätzlich eine Auslegeordnung zum Stand des Italienischunterrichts in der Deutschschweiz und in der Romandie.

2.2 Verfassungsauftrag

Die Kantone sorgen gemäss Bundesverfassung gemeinsam mit dem Bund für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV). Dabei müssen die Kantone auch die Sprachenartikel (Art. 70 Abs. 3 BV sowie Artikel 15 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007) beachten. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund entsprechende Regelungen (Art. 62 Abs. 4 BV).

³ Die ÜGK in der Schulsprache und den Fremdsprachen am Ende der obligatorischen Schule (H11) musste von 2021 auf 2023 verschoben werden und die ÜGK Mathematik (H4) von 2022 auf 2024.



2.3 Konkretisierung des Verfassungsauftrages durch Vereinbarung

Die Kantone haben den Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Eckwerte der obligatorischen Schule im HarmoS-Konkordat konkretisiert und in diesem definiert, wie der Auftrag umgesetzt wird. Im Bilanzbericht 2015⁴ sowie im Kommentar zum HarmoS-Konkordat⁵ sind die Bezüge zwischen den Artikeln des HarmoS-Konkordats und den verfassungsmässigen Eckwerten aufgezeigt. Das HarmoS-Konkordat ist seit dem 1. August 2009 in Kraft.

2.3.1 Strukturharmonisierung

Einschulung: Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des HarmoS-Konkordats werden Schülerinnen und Schüler mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli. Artikel 6 des Konkordats legt die Dauer der Schulstufen fest und hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Ausbildungsverlauf integriert und obligatorisch sind. Diese Bestimmungen legen den allgemeinen systemischen Rahmen für den Schuleintritt fest. Sie ermöglichen den Kantonen jedoch weiterhin, im kantonalen Recht die Voraussetzungen und das Verfahren für angemessene individuelle Lösungen zu regeln.

Artikel 5 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats regelt den methodischen Grundsatz für die ersten Schuljahre mit dem Ziel, die erste Phase der Schulzeit im Sinne einer individuellen Förderung flexibler zu gestalten.

Dauer der Bildungsstufen: Artikel 6 des HarmoS-Konkordats bezeichnet die Bildungsstufen der obligatorischen Schule und legt die verbindliche Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen fest. Gemäss dieser Bestimmung dauert die Primarstufe acht Jahre (einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe/Basisstufe) und die Sekundarstufe I drei Jahre. Die obligatorische Schulzeit dauert somit insgesamt elf Schuljahre.

Die Dauer der verschiedenen Bildungsstufen entspricht dem systemischen Regelverlauf, den die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen zwingend berücksichtigen müssen. Gleichzeitig sieht das System gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 vor, Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Begabungen, ihren Fähigkeiten und ihrer persönlichen Reife die Schulstufen rascher oder langsamer zu durchlaufen.

2.3.2 Zielharmonisierung

Grundbildung: Die obligatorische Schule schafft die Grundlagen dafür, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und in das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Artikel 3 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats enthält eine Beschreibung der Bereiche, welche diese Grundbildung umfasst:

- a. Sprachen,
- b. Mathematik und Naturwissenschaften,
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung sowie
- e. Bewegung und Gesundheit.

⁴ EDK | CDIP | CDPE (2015). Bilanz 2015: Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule vom 18. Juni 2015 (<https://edudoc.ch/record/117986>).

⁵ EDK | CDIP | CDPE (2011e). Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007: Kommentar, Entstehungsgeschichte und Ausblick, Instrumente (<https://edudoc.ch/record/96777>).



Die Kantone und die Schulen können weitere Bildungsinhalte hinzufügen. Die Konkretisierung der Grundbildung erfolgt über die sprachregionalen Lehrpläne und die nationalen Bildungsziele. Neben dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den erwähnten Bereichen leistet die Schule einen Beitrag zur Entwicklung der kulturellen Identität der Schülerinnen und Schüler. Eine besondere Herausforderung besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Nationale Bildungsziele: Gestützt auf Artikel 7 des HarmoS-Konkordats hat die EDK an der Plenarversammlung 2011 die nationalen Bildungsziele für die obligatorische Schule verabschiedet. Diese beschreiben, welche Grundkompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des vierten, achten und elften Jahres der obligatorischen Schule⁶ in der Schulsprache, den Fremdsprachen sowie in Mathematik und Naturwissenschaften erwerben sollen.

Harmonisierte Instrumente: Artikel 8 des HarmoS-Konkordats sieht eine Harmonisierung der Lehrpläne innerhalb der Sprachregionen vor. Auch Lehrmittel werden auf sprachregionaler Ebene koordiniert. Die vier EDK-Regionalkonferenzen CIIP, BKZ, EDK-Ost und NW-EDK haben sich diesen Aufgaben angenommen. Seit 2022/2023 sind die drei sprachregionalen Lehrpläne flächendeckend eingeführt.

Sprachenunterricht: 2004 wurde eine nationale Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der Schweiz verabschiedet. Deren wichtigste Inhalte sind in Artikel 4 des HarmoS-Konkordats eingeflossen. Absatz 1 sieht vor, dass der Unterricht in einer zweiten Landessprache und in Englisch im fünften bzw. siebten Schuljahr der obligatorischen Schule beginnen muss. Die Reihenfolge der Einführung wird regional koordiniert.

Nach Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats (am 1. August 2009) wurden in mehreren Kantonen der Deutschschweiz Initiativen und Vorstösse gegen die Einführung von zwei Fremdsprachen auf Primarstufe eingereicht. Die EDK wiederum bestätigte das Modell 5/7 in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2014.⁷

Ein wichtiges Element für die Koordination des Sprachenunterrichts ist die Bestimmung, dass in den beiden Fremdsprachen ein gleichwertiges Kompetenzniveau erreicht werden muss (siehe Kapitel 3.2). Das Niveau wird durch die nationalen Bildungsziele für den Sprachenunterricht vorgegeben. Die Plenarversammlung hat nach der Publikation der Resultate der ÜGK 2023 beschlossen, die Bildungsziele in der Schulsprache und den Fremdsprachen zu überprüfen.

Nach neuen kantonalen Vorstössen⁸ in der Deutschschweiz, die den Unterricht von zwei Fremdsprachen in der Primarstufe infrage stellen, hat die EDK am 30. Oktober 2025 eine Erklärung verabschiedet.⁹ Die EDK bekräftigt darin ihren Willen, die Koordination des Sprachenunterrichts in Umsetzung des Verfassungsauftrags sicherzustellen.

⁶ Zählweise für elf Jahre obligatorische Schule einschliesslich zwei Jahren Kindergarten oder der ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe. Siehe EDK | CDIP | CDPE (2016b). Kurz-Info: Obligatorische Schule: Schulstufen, Zählweise der Schuljahre. (<https://edudoc.ch/record/217339>).

⁷ EDK | CDIP | CDPE (2014). Stellungnahme der EDK vom 31. Oktober 2014 zum Sprachenunterricht (<https://edudoc.ch/record/115079>).

⁸ Übersicht der hängigen, überwiesenen oder abgewiesenen Vorstösse in den kantonalen Parlamenten per 31. Dezember 2025 (https://edudoc.ch/record/238927/files/Vorstoesse_Sprachenunterricht.pdf?version=2).

⁹ EDK | CDIP | CDPE (2025c). Gesamtschweizerische Koordination des Sprachenunterrichts; Erklärung: Beschluss Plenarversammlung der EDK vom 30. Oktober 2025 (<https://edudoc.ch/record/243128>).

2.4 Kernaussagen der Bilanzen 2015 und 2019

In der Bilanz 2015 stellte die EDK fest, dass die Harmonisierung der obligatorischen Schule über alle Kantone hinweg bereits weit fortgeschritten ist und in die vereinbarte Richtung voranschreitet.¹⁰

- Der zweite Bilanzbericht 2019 zeigte auf, dass die Harmonisierung der Strukturen der obligatorischen Schule weitgehend umgesetzt ist:
- 17 Kantone (wie 2015), die damals zusammen 87 % der Wohnbevölkerung repräsentierten, hatten zwei Jahre Kindergarten/Eingangsstufe in die Schulpflicht eingebunden. In den restlichen Kantonen wurden Ansätze zur Einbindung der Vorschuljahre festgestellt.
- Die Übergänge von der Primar- in die Sekundarstufe I und von dieser in die Sekundarstufe II erfolgte aufgrund der einheitlichen Dauer der Sekundarstufe I von drei Jahren (im Kanton Tessin mit der im Konkordat vorgesehenen Ausnahme der «Scuola media») zum selben Zeitpunkt in der Schülerinnen-/Schülerbiografie.
- 20 Kantone, die damals 94 % der Wohnbevölkerung repräsentierten, hatten den Stichtag für die Einschulung auf den vereinbarten 31. Juli gelegt.
- Insgesamt konnte eine hohe Homogenität bei der Dauer der Bildungsstufen und bei der Einschulung nachgewiesen werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Harmonisierung der Übergänge (bei der Einschulung, von der Primar- zur Sekundarstufe I, von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II).

Bei der Harmonisierung der **Ziele** der Bildungsstufen stellte der Bilanzbericht 2019 fest, dass die wichtigen Grundlagen vorliegen:

- Bildungsziele für die Fächer Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres
- Sprachregionale Lehrpläne
- Ergebnisse der ersten Erhebungen zum Erreichungsgrad der Grundkompetenzen

Die Ergebnisse der ÜGK 2016 und 2017¹¹ zeigten einen recht hohen Grad der Harmonisierung sowie einen recht hohen Grad des Erreichens der Grundkompetenzen im Bereich der Schulsprache und der ersten Landessprache resp. Englisch.

Das Fazit der Bilanz 2019 hält fest, dass die Grundlagen vorhanden sind, die gesamte Umsetzung und Implementierung in der Schulpraxis hingegen noch länger dauert. Dazu gehörten auch die Weiterentwicklung von Lehrmitteln, die allfällige Anpassung von Studentafeln oder die Weiterbildung der Lehrpersonen.

2019 wurde ausserhalb des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 62 Absatz 4 zusätzlich der Frage nachgegangen, wie in den Kantonen während der obligatorischen Schulzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht einer dritten Landessprache umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 2 HarmoS-Konkordat). Die Auslegeordnung zeigte, dass mit Ausnahme der Kantone Obwalden und Wallis alle Kantone auf der Sekundarstufe I ein fakultatives Angebot führten.

¹⁰ Aktuell (seit 2011 unverändert) gehören dem HarmoS-Konkordat folgende 15 Kantone an: SH, VD, JU, GL, VS, NE, SG, ZH, GE, TI, BE, FR, BS, BL, SO.

¹¹ EDK | CDIP | CDPE (2019b). Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen: Kenntnisnahme und Würdigung der Ergebnisse der Erhebung 2016 (Mathematik) und der Erhebung 2017 (Sprachen): Beschluss der Plenarversammlung vom 28. März 2019 (<https://edudoc.ch/record/204066>).

3 Bilanz 2026: Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV)

Kapitel 3 beruht auf folgenden Quellen:

- Angaben der Kantone, die HarmoS nicht beigetreten sind, zu konkreten Abweichungen in den kantonalen Regelungen bezogen auf einzelne Koordinationsgegenstände gemäss Artikel 62 Absatz 4 BV
- IDES-Kantonsumfrage der Schuljahre 2019/20, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025
- Zusatzrecherchen von IDES
- Der fakultative Unterricht in der dritten Landessprache; interne Zwischenbilanz 2024
- Berichte zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) 2016, 2017 und 2023 sowie Berichtsentwurf zur ÜGK 2024

3.1 Harmonisierung des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht und der Dauer der Bildungsstufen (Strukturharmonisierung)

3.1.1 Dauer der Bildungsstufen

Das HarmoS-Konkordat definiert die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule.¹² Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Die Primarstufe inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Auf der Primarstufe werden keine getrennten Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt, die auf Selektionsentscheiden basieren. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Beim Eintritt in die elfjährige Schulpflicht haben die Kinder ihr 4. Altersjahr erfüllt.

Die Kantone können die ersten zwei Jahre der Schulpflicht unterschiedlich organisieren. Das HarmoS-Konkordat macht dazu keine Vorgaben. Diese Jahre haben eine auf den schulischen Unterricht vorbereitende Funktion. Gemäss Definition von ISCED (International Standard Classification of Education)¹³ entsprechen diese beiden Jahre – auch wenn sie Teil des Obligatoriums sind – der Stufe 0.

¹²Das Schulkonkordat von 1970 beschränkt sich in Artikel 2 auf folgende Eckwerte: «a. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig. b. Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre. [...]»

¹³ISCED wurde von der UNESCO zur Klassifizierung und Charakterisierung von Schultypen entwickelt. Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (von ISCED 0 bis ISCED 6). Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar (z. B. für Statistiken im internationalen Vergleich).

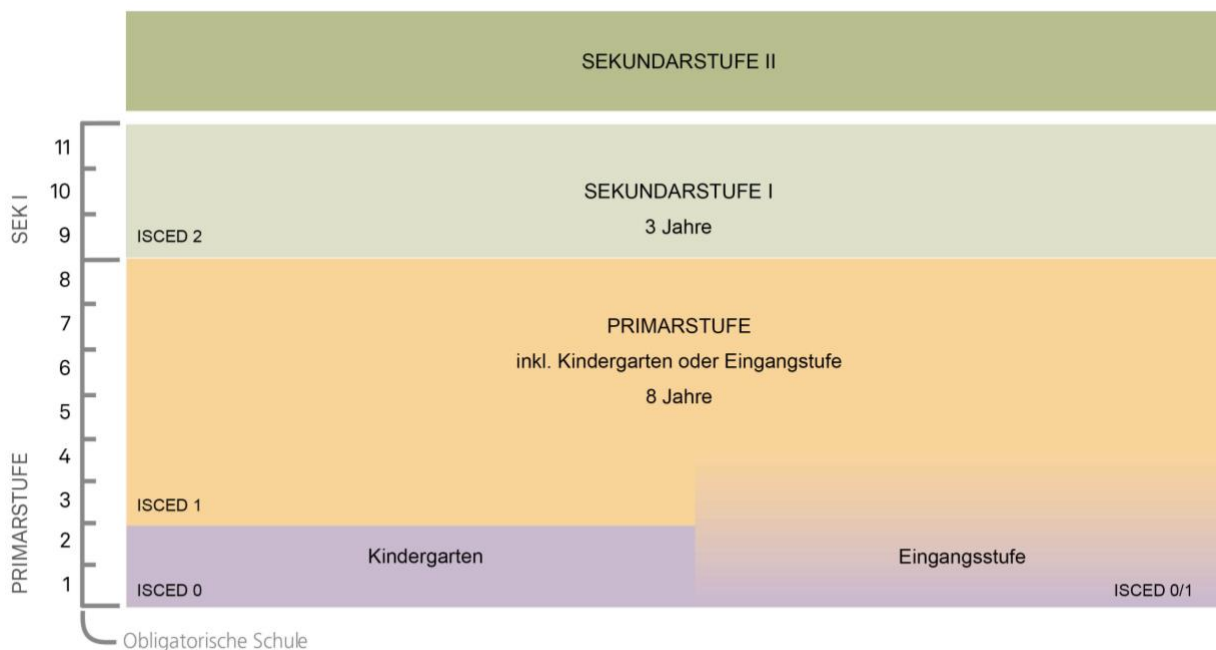


Abbildung 1 Bildungssystem / Obligatorische Schule

Anmerkung

Der Begriff «Eingangsstufe» (Französisch «cycle élémentaire») wird hier verwendet gemäss Art. 6 HarmoS-Konkordat. In der «Convention scolaire romande» hat man für die Bezeichnung der Schuljahre HarmoS 1-4 den Begriff «1^{er} cycle (cycle primaire 1)» gewählt. In der Deutschschweiz subsumiert man unter Eingangsstufe eigene Organisationsformen wie die Grund- und die Basisstufe.

3.1.1.1 Obligatorischer Kindergarten und Dauer der Primarstufe

Im Schuljahr 2006/2007¹⁴ hatte Basel-Stadt als einziger Kanton einen obligatorischen zweijährigen Kindergarten. In den anderen Kantonen war der Besuch mehrheitlich fakultativ oder das Besuchsobligatorium umfasste nur ein Jahr. Bereits damals und in den Jahren zuvor zeigte sich, dass ein bestehendes Angebot in hohem Masse genutzt wird. Wenn also ein zweijähriger Kindergarten angeboten wird, besucht in der Regel auch die Mehrheit der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten.

¹⁴ Im Jahr 2006 wurde über die Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt (Mai 2006) und das HarmoS-Konkordat wurde in eine Vernehmlassung gegeben (April 2006). Das Schuljahr 2006/2007 wird in der Folge als Vergleichsjahr herangezogen, wenn es darum geht, Entwicklungen aufzuzeigen.

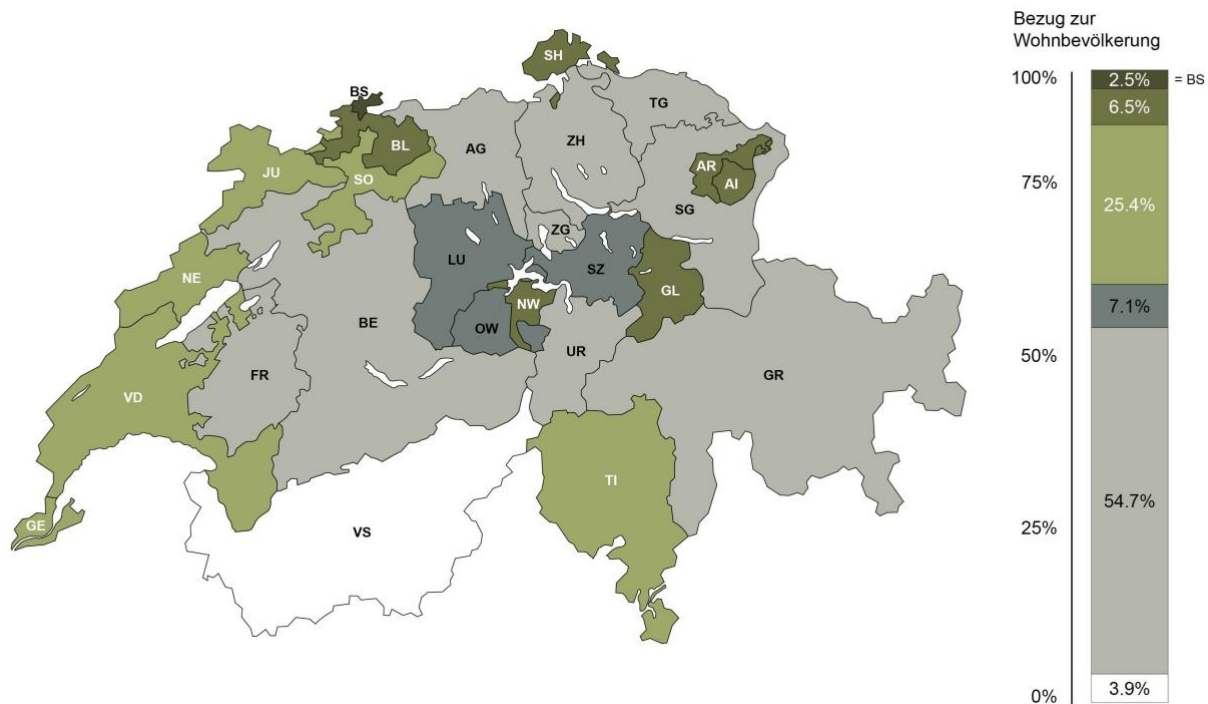


Abbildung 2 Kindergarten: Kantonale Regelungen im Schuljahr 2006/2007

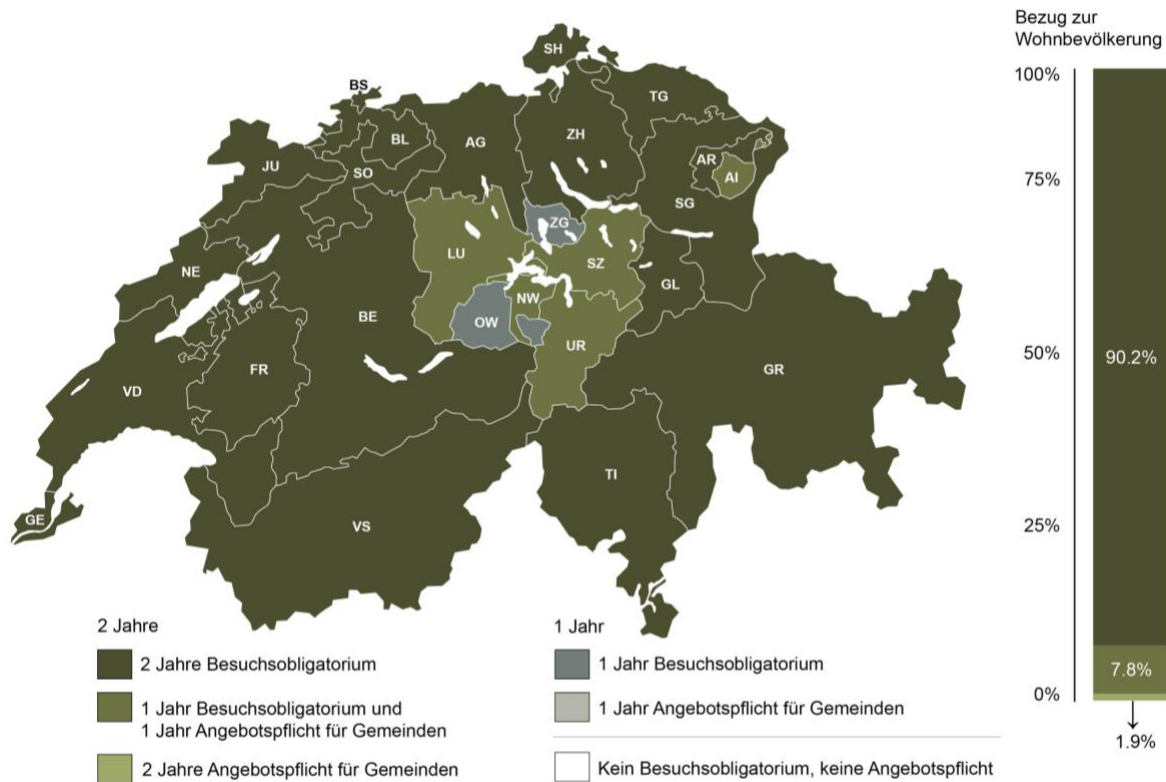


Abbildung 3 Kindergarten/Eingangsstufe: Kantonale Regelungen im Schuljahr 2024/2025

Im Schuljahr 2024/2025 haben 19 Kantone, die zusammen 90,2 % der Wohnbevölkerung repräsentieren, zwei Jahre Kindergarten/Eingangsstufe in die Schulpflicht eingebunden. In diesen Kantonen dauert die Primarstufe inklusive obligatorischer Kindergarten/Eingangsstufe acht Jahre. Dabei handelt es sich um die 15 HarmoS-Beitrittskantone sowie die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhodan, Graubünden und Thurgau.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 haben zwei Kantone das zweijährige Besuchsobligatorium eingeführt: Der Kanton Appenzell-Ausserrhodan auf Schuljahr 2023/2024, der Kanton Graubünden auf Schuljahr 2025/2026.

In sechs Kantonen (AI, LU, NW, OW¹⁵, SZ, UR) dauert die Primarstufe inkl. Kindergarten/Eingangsstufe ebenfalls acht Jahre. Obligatorisch ist jedoch nur der Besuch von sieben Jahren. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Zweijahreskindergarten anzubieten.

Auch im Kanton Zug ist der Besuch von sieben Jahren Primarstufe obligatorisch. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sind aber nicht verpflichtet, einen Zweijahreskindergarten anzubieten.

	2006/2007		2018/2019		2025/2026		De-facto-Besuch	
	1. KG	2. KG	1. KG	2. KG	1. KG	2. KG	2018/19	2024/25
AI							98%	98%
UR							82%	90%
ZG							95%	95%
NW							91%	95%
SZ							70%	90%
LU							65%	66%
OW							50%	76%

Legende

Besuch obligatorisch

Angebotspflicht für Gemeinden; Anrecht der Eltern, Angebot zu nutzen

Abbildung 4 Situation in den sieben Kantonen der Deutschschweiz, die kein zweijähriges Kindergartenobligatorium kennen

Anmerkung

Die Angaben zum effektiven Kindergartenbesuch stammen entweder aus den IDES-Kantonsumfragen der Schuljahre 2018/2019 und 2024/2025 oder wurden von den Kantonen in ihrem Antwortschreiben im Rahmen der Bilanzierung angegeben.

Im Kanton Obwalden wird das zweijährige Angebotsobligatorium auf Schuljahr 2026/2027 eingeführt.

¹⁵ In OW wird das zweijährige Angebotsobligatorium auf Schuljahr 2026/2027 eingeführt.

Die Zahl der Kinder, die den Kindergarten auch bei einem einjährigen Besuchspflicht während zwei Jahren besuchen, hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht. Auch in den Kantonen Obwalden und Zug, die 2025/2026 nur eine einjährige Angebotspflicht kennen, wird faktisch in fast allen Gemeinden ein zweijähriger Kindergarten angeboten und rege genutzt (ZG: 95 %, OW: 76 %)

3.1.1.2 Dauer der Sekundarstufe I

Im Schuljahr 2006/2007 führten die Kantone AG, BL, BS, NE, VD und TI eine vier- oder fünfjährige Sekundarstufe I ein. Seither wurde in fünf Kantonen die Dauer der Sekundarstufe I angepasst. Die Kantone BS und VD haben von einer fünf- auf eine dreijährige Sekundarstufe I gewechselt. Die Kantone AG, BL und NE haben von einer vier- auf eine dreijährige Sekundarstufe I gewechselt.

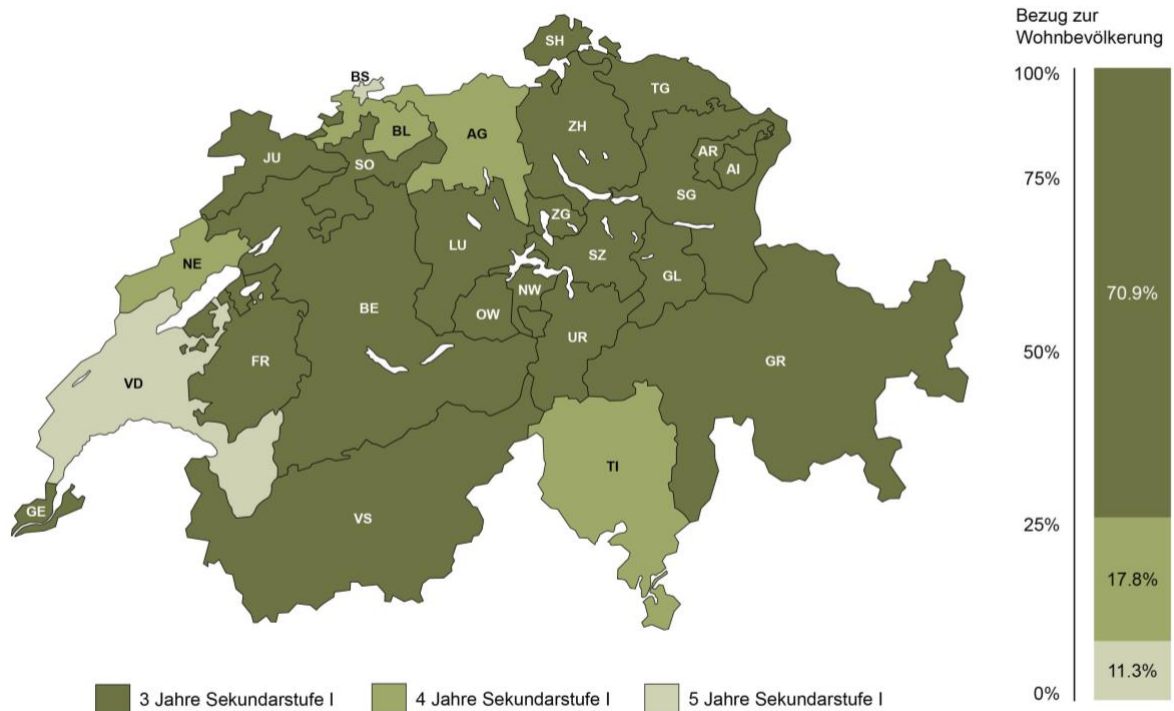


Abbildung 5 Dauer der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen 2006/2007

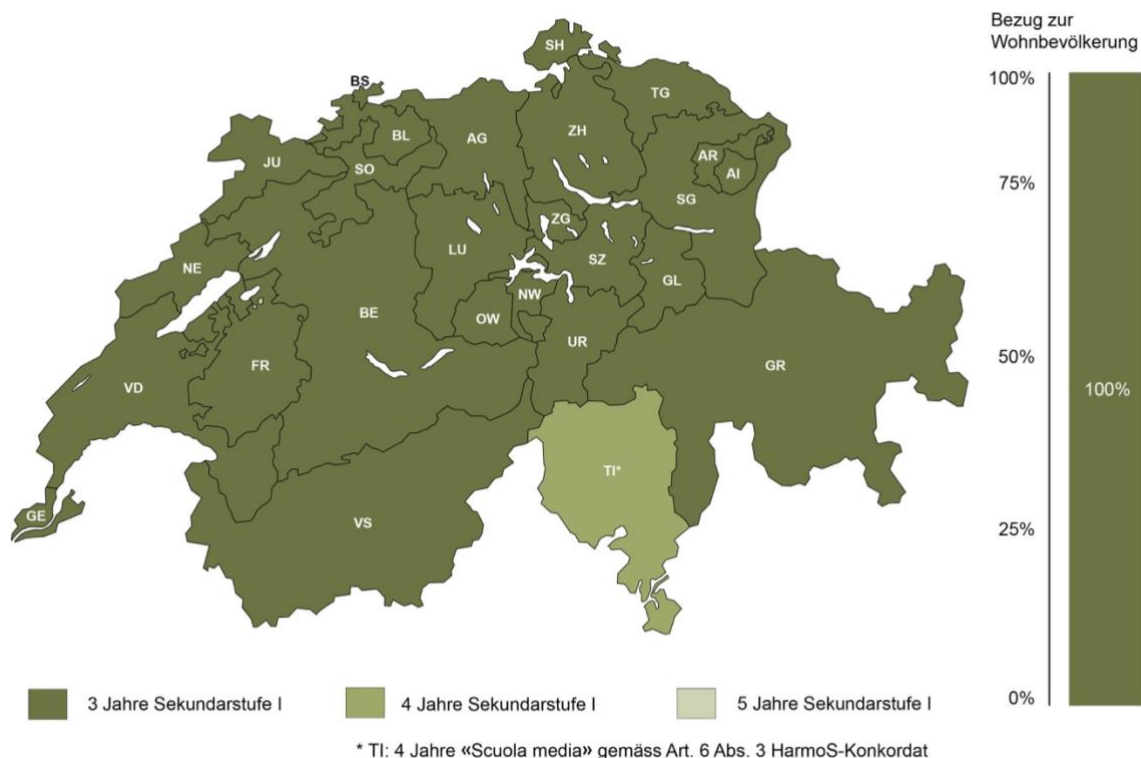


Abbildung 6 Dauer der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen 2024/2025

Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist die Dauer der Sekundarstufe I harmonisiert. Eine Ausnahme besteht für den Kanton Tessin, der gemäss Artikel 6 Absatz 3 des HarmoS-Konkordats weiterhin eine vierjährige Sekundarstufe I («Scuola media») führt.

3.1.2 Schuleintrittsalter und Stichtag

Im Schuljahr 2006/2007 galt bezogen auf den Beginn der Primarschule in der Regel das erfüllte 6. Altersjahr als Schuleintrittsalter. 24 Kantone kannten einen Stichtag innerhalb der im Schulkonkordat festgelegten Bandbreite von acht Monaten (d. h. 30. Juni plus oder minus vier Monate).¹⁶

30. Juni plus/minus vier Monate (Art. 2 Abs. 1a Schulkonkordat)

31.10.	LU
30.09.	VS
31.08.	NE
31.07.	SG, SZ, UR
30.06.	GE, NW, OW, VD

¹⁶ «a. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig» (Art. 2 Schulkonkordat 1970).



31.05.	JU
30.04./01.05.	AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, SH, SO, TG, ZH
31.03./01.04.	AI
28.02.	ZG
31.01.	
31.12. ¹⁷	GR, TI

Tabelle 1 Stichtag: Kantonale Regelungen 2006/2007

30. Juni plus/minus vier Monate (Art. 2 Abs. 1a Schulkonkordat)

31.10.	
30.09.	
31.08.	
31.07.	AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH
30.06.	
31.05.	SZ
30.04.	AR
31.03./01.04.	AI
28.02.	ZG, NW, OW
31.01.	
31.12.	GR

Tabelle 2 Stichtag: Kantonale Regelungen 2024/2025

(unabhängig vom Status des Kindergartens, obligatorisch oder nicht)

AI	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 1. April). (Der gesetzliche Stichtag ist der 1. Juli; der Grosse Rat kann diesen um bis zu vier Monate vor- oder zurückverschieben.)
LU	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli)

¹⁷ Bei gleichem Stichtag waren die Bündner Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in das 1. Schuljahr ein Jahr älter als die Tessiner Schülerinnen und Schüler.

NW	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfüllttem 5. Altersjahr (neuer Stichtag 28./29. Februar ab 2021/2022; 2018/2019 war der Stichtag am 30. Juni).
OW	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfüllttem 5. Altersjahr (neuer Stichtag 28./29. Februar ab 2025/2026; im Schuljahr 2024/2025 galt eine Übergangsregelung mit Stichtag 30. April; 2018/2019 war der Stichtag am 30. Juni).
SZ	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfüllttem 5. Altersjahr (neuer Stichtag 31. Mai ab 2021/2022; 2018/2019 war der Stichtag am 31. Juli).
UR	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfüllttem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli).
ZG	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfüllttem 5. Altersjahr (Stichtag 28./29. Februar). Erfüllen Kinder bis Ende Mai das 5. Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.

Tabelle 3 Beginn der Schulpflicht in den Kantonen ohne obligatorischen zweijährigen Kindergarten (Abgeleitet vom Beginn der Schulpflicht treten die Kinder mit erfüllttem 4. Altersjahr in das freiwillige erste Kindergartenjahr ein. Im Kanton Graubünden treten sie mit erfüllttem 5. Altersjahr mit Stichtag 31. Dezember ein.)

Mit der Einbindung des zweijährigen Kindergartens in die Primarstufe beginnt die Schulpflicht zwei Jahre früher, also mit erfüllttem 4. Altersjahr. Dies ist im Schuljahr 2024/2025 in 18 Kantonen der Fall (siehe Abbildung 3). Eine Ausnahme bildet der Kanton Graubünden, der per 2025/2026 ein zweijähriges Kindergartenobligatorium beschlossen hat, womit die Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. In den restlichen Kantonen erfolgt der Eintritt in das fakultative erste Kindergartenjahr mit erfüllttem 4. Altersjahr.

Im **Schuljahr 2024/2025** gilt in 19 Kantonen der Stichtag 31. Juli. Im Vergleich zur Bilanz 2019 haben die Kantone SZ, NW und OW den Stichtag nach vorne verschoben (SZ vom 31. Juli auf den 31. Mai; NW und OW¹⁸ vom 30. Juni auf den 28./29. Februar).

Auch mit der Festlegung eines gemeinsamen Stichtages bleiben im Einzelfall angemessene individuelle Lösungen möglich. Voraussetzungen und Verfahren für einen individuellen vorzeitigen Schuleintritt bzw. einen individuellen Aufschub des Schuleintritts werden im kantonalen Recht geregelt.

¹⁸ In OW galt im Schuljahr 2024/2025 eine Übergangsregelung mit Stichtag 30. April.

3.1.3 Zusammenzug

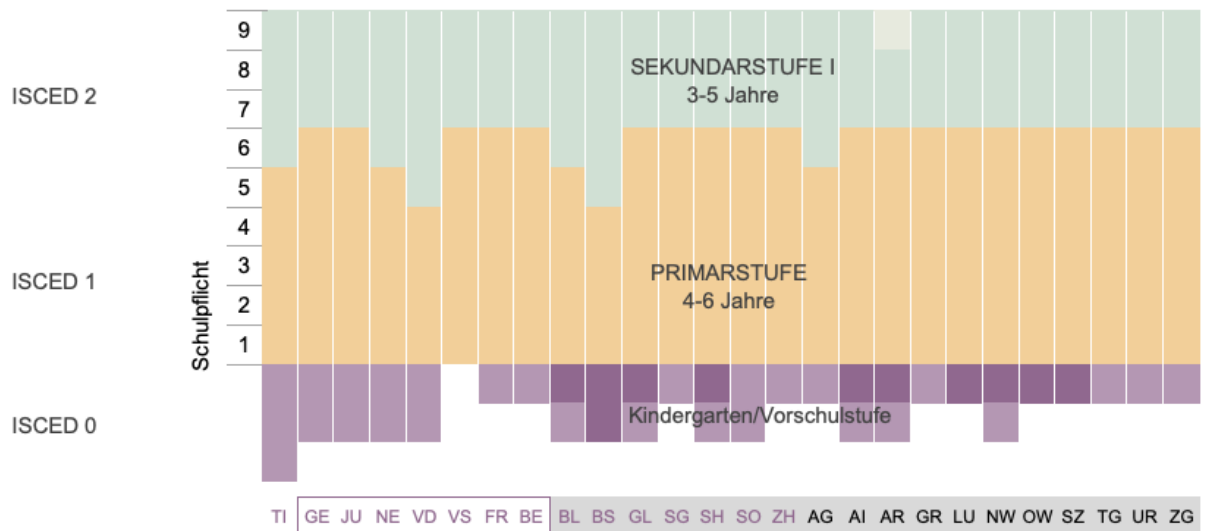
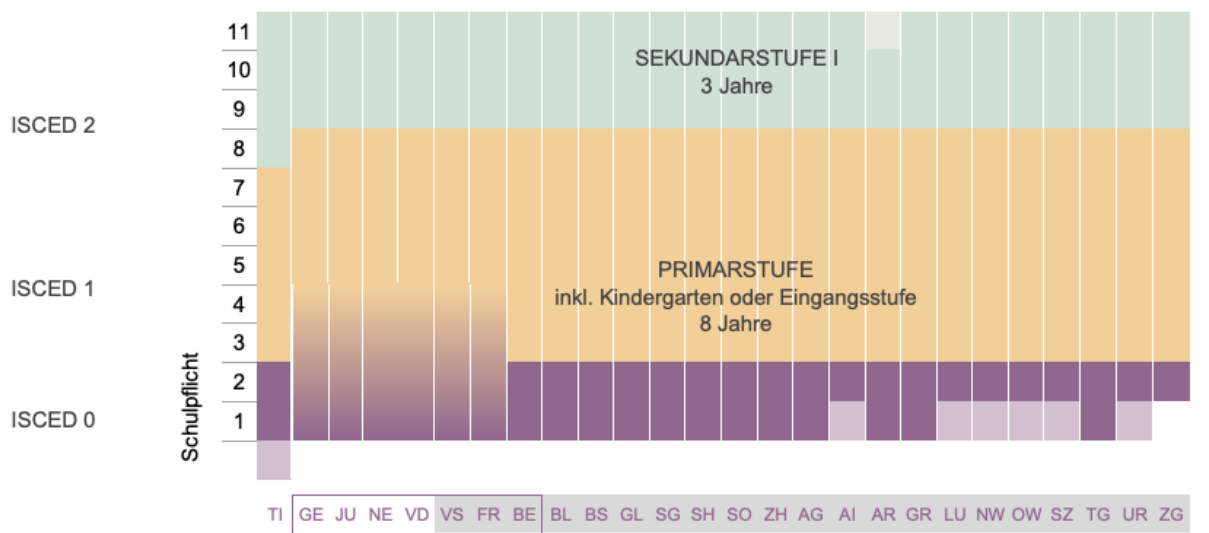


Abbildung 7 Obligatorische Schule: Kantonale Regelungen betreffend die Dauer und den Status der Schulstufen 2006/2007; gruppiert nach Sprachregionen



Legende

- HarmoS-Beitrittskantone
- Westschweiz
- Deutschschweiz
- Besuch obligatorisch
- Angebotspflicht für die Gemeinden; Anrecht der Kinder, Angebot zu nutzen

Abbildung 8 Obligatorische Schule: Kantonale Regelungen betreffend die Dauer und den Status der Schulstufen 2024/2025; gruppiert nach Sprachregionen

In der Westschweiz sind die Strukturen vollständig harmonisiert. Die Schuljahre HarmoS 1–4 werden als «1^{er} cycle (cycle primaire 1)» zusammengefasst.



3.2 Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge (Zielharmonisierung)

Die folgenden Elemente des HarmoS-Konkordats tragen zur Zielharmonisierung bei:

- die Definition der Grundbildung der obligatorischen Schule und der Fachbereiche, die zu dieser Grundbildung gehören (Art. 3 HarmoS-Konkordat),
- die Entwicklung und Anwendung von nationalen Bildungszielen («nationale Bildungsstandards»; «Grundkompetenzen») und die Überprüfung des Erreichens dieser Ziele (Art. 7 und Art. 10 HarmoS-Konkordat),
- der Auftrag an die Sprachregionen zur Harmonisierung der Lehrpläne und zur Koordination der Lehrmittel. Dabei sind die verschiedenen Instrumente (Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsinstrumente, nationale Bildungsziele) aufeinander abzustimmen (Art. 8 HarmoS-Konkordat),
- die Festlegung von curricularen Eckwerten für den Fremdsprachenunterricht (Art. 4 HarmoS-Konkordat) und die Festlegung von nationalen Bildungszielen (Grundkompetenzen) für den Fremdsprachenunterricht auf der Basis dieser Eckwerte.

3.2.1 Harmonisierung der Lehrpläne auf sprachregionaler Ebene

Die **Harmonisierung der Lehrpläne** ist ein Auftrag an die Sprachregionen (Art. 8 HarmoS-Konkordat). Dieser Auftrag wurde mit der Erarbeitung von je einem Lehrplan pro Sprachregion¹⁹ erfüllt. Die nationalen Bildungsziele (Art. 7), die Fachbereiche der Grundbildung (Art. 3) und die curricularen Eckwerte für den Fremdsprachenunterricht (Art. 4) sind in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen.

In der **Westschweiz** ist der Plan d'études romand (PER) eingeführt. Die Entwicklung des Lehrplans beruht auf der «*Convention scolaire romande*», der alle Westschweizer Kantone und die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis beigetreten sind. Artikel 7 der Convention hält fest: «*La CIIP [Conférence intercantonale de l'instruction publique] édicte un plan d'études romand*». Nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit und einer breiten Vernehmlassung 2008 lag der PER im Jahr 2010 vor. Er wurde in den Schulen der Westschweiz ab dem Schuljahr 2011/2012 und bis zum Schuljahr 2014/2015 schrittweise eingeführt. Der PER ist ein evolutives Produkt, das regelmässig überarbeitet, ergänzt und aktualisiert werden kann. Als grundlegendes Referenzsystem und Instrument zur Harmonisierung des Unterrichts kann er jedoch nicht ständig geändert werden. Seine Anpassungen müssen auf der Grundlage von Beschlüssen der CIIP geplant werden. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 hat der PER zwei wichtige, von der CIIP beschlossene Änderungen erfahren. Die erste Änderung hat sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Sprachenstrategie der EDK für den Deutsch- und Englischunterricht ab der Primarstufe in allen Westschweizer Kantonen ergeben. Diese Entscheidung führte 2012 zu einer Anpassung des PER L3, um die Anforderungen in Englisch von der 7. bis zur 11. Klasse gemäss den Referenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verteilen. Die zweite Massnahme ergibt sich aus dem Engagement der CIIP für eine Strategie zur digitalen Bildung und ihrem 2018 verabschiedeten Aktionsplan, zu dessen vorrangigen Bereichen die Ausarbeitung eines Kompetenzreferenzrahmens für Schülerinnen und Schüler gehörte, der Informatik, die Entwicklung von Kompetenzen für die aktive Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Medienerziehung umfasste. Dieser Referenzrahmen wurde im Frühjahr 2021 verabschiedet.

In der **Deutschschweiz** gab die ehemalige Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 im Oktober 2014 – nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit und einer breiten Konsultation – zur Einführung in den Kantonen frei. An der Erarbeitung des Lehrplans beteiligten sich alle Kantone der Deutschschweiz,

¹⁹ Italienischer Sprachraum: nur Kanton Tessin, ohne italienischsprachige Regionen des Kantons Graubünden.



die zweisprachigen Kantone und der dreisprachige Kanton Graubünden. Der Entscheid über den Zeitpunkt der Einführung des sprachregionalen Lehrplans oblag den einzelnen Kantonen.

2018/2019 schlossen sechs Kantone die Einführung ab (AR, NW, SG, OW, UR, SZ). 2019/2020 schlossen zwei Kantone (GR, ZH), 2020/2021 sechs Kantone (BL, BS, TG, SO, BE, VS), 2021/2022 drei Kantone (LU, FR, SH) und 2022/2023 die zwei verbliebenen Kantone (AI, AG) die Einführung ab. Die Vorlage des Lehrplans 21 ist seit 2014 unverändert. Anpassungen erfolgen in den einzelnen Kantonen in erster Linie über die Studentafeln, die Lehrmittel oder die Aufnahme von neuen Modulen.

Im **Kanton Tessin** wurde der *Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese* entwickelt und in einer ersten Fassung 2015 verabschiedet. Die Einführung wurde im Schuljahr 2018/2019 abgeschlossen. Der *Piano di studio* wurde zwischen 2018 und 2022 zwecks besserer Nutzbarkeit leicht überarbeitet.

In der Westschweiz wurde die Einführung des *Plan d'études romand* 2014/2015, im Kanton Tessin die Einführung des *Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese* 2018/2019 abgeschlossen. Seit dem Schuljahr 2022/2023 haben nun auch alle Kantone der Deutschschweiz, die zweisprachigen Kantone und der dreisprachige Kanton Graubünden die Einführung des Lehrplans 21 abgeschlossen.

3.2.2 Nationale Bildungsziele und Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen

Nationale Bildungsziele: Die nationalen Bildungsziele sind das Instrument zur Harmonisierung der Unterrichtsziele (vgl. Art. 7 des HarmoS-Konkordats). Im Rahmen des HarmoS-Projekts (ab 2003) erteilte die EDK Fachkonsortien den Auftrag, für die vier Fachbereiche (Schulsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen) nationale Bildungsziele zu erarbeiten. Diese Ziele haben den Charakter von Grundkompetenzen, d. h. sie sollen von praktisch allen Schülerinnen und Schülern jeweils bis zum Ende jedes der drei Zyklen der obligatorischen Schule (d. h. bis zum Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres nach HarmoS-Zählung) im Minimum erreicht werden. Fremdsprachen müssen laut HarmoS-Konkordat ab dem zweiten Zyklus unterrichtet werden. Deshalb wurden für die zweiten Landessprachen und Englisch lediglich für das 8. und 11. Schuljahr Grundkompetenzen definiert. Es gelten dieselben Grundkompetenzen – unabhängig vom Schuljahr, in dem der Unterricht einer Sprache beginnt.

Die nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen) wurden 2011 von der EDK verabschiedet.²⁰ Sie sind in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen, die in den Kantonen zwischen 2011 und 2023 eingeführt wurden.

²⁰ Siehe EDK | CDIP | CDPE (2011a). Grundkompetenzen für die Schulsprache: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011 (<https://edudoc.ch/record/96791>); EDK | CDIP | CDPE (2011b). Grundkompetenzen für die Fremdsprachen: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16. Juni 2011 (<https://edudoc.ch/record/96780>); EDK | CDIP | CDPE (2011c). Grundkompetenzen für die Mathematik: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011 (<https://edudoc.ch/record/96784>); EDK | CDIP | CDPE (2011d). Grundkompetenzen für die Naturwissenschaften: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16. Juni 2011 (<https://edudoc.ch/record/96787>).

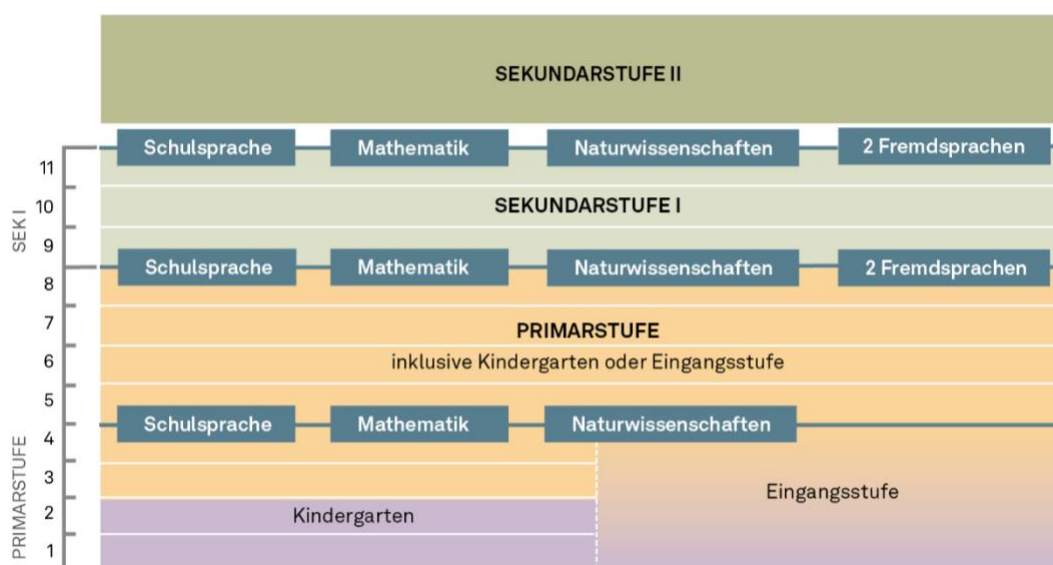


Abbildung 9 Fachbereiche mit definierten Grundkompetenzen für das Ende der drei Zyklen der obligatorischen Schule

Erhebungen zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK): Seit 2016 hat die EDK im Rahmen der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) vier Erhebungen durchgeführt (2016, 2017, 2023 und 2024). Die einzelnen Kantone waren dabei durch repräsentative Stichproben vertreten. Die ÜGK verfolgt ein doppeltes Ziel: Erstens soll festgestellt werden, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler die getesteten Grundkompetenzen erreicht. Zweitens soll anhand der Zielerreichung in den einzelnen Kantonen beurteilt werden, wie weit die von der Bundesverfassung in Art. 62 Abs. 4 geforderte Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen fortgeschritten ist. Um Erklärungsansätze für die Ergebnisse zu ermöglichen, werden auch Kontextdaten erhoben. Dies in erster Linie mit einem Fragebogen, der sich an die Schülerinnen und Schüler richtet. Analysen von ÜGK-Daten können den Kantonen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Bildungssystems liefern. Die Ergebnisse der ÜGK erlauben Aussagen auf Systemebene. Aussagen zur Leistungsfähigkeit von einzelnen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Schulen sind nicht gestattet und wären aufgrund des Erhebungsdesigns auch nicht zuverlässig möglich.

Die vier bisherigen Erhebungen hatten den Charakter von Nullmessungen. Es wurden jeweils neue Kombinationen von Stufe und Fachbereich getestet. Die Ergebnisse erlaubten nicht nur Aussagen zur Zielerreichung und zur Harmonisierung, sondern auch datengestützte Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Anforderungen, welche die Grundkompetenzen stellen. Bei der Interpretation ist zu bedenken, dass die Schülerinnen und Schüler, die 2016, 2017 und 2023 an den Erhebungen teilnahmen, nicht oder nur zum Teil entlang der neuen Lehrpläne und Lehrmittel beschult wurden. Die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres, die 2024 getestet wurden, wurden dagegen überall von Anfang an nach den neuen Lehrplänen unterrichtet.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ende obligatorische Schule (11. Schuljahr)	Math							L1 L2 L3	
Ende Primarstufe (8. Schuljahr)		L1 L2							

Ende 4. Schuljahr

 L1
Math

Tabelle 4 Die ÜGK-Erhebungen zwischen 2016 und 2024

Die ersten Erhebungen zu den nationalen Bildungszielen wurden gemäss Plenarbeschluss vom 20. Juni 2013²¹ in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführt. Die von der EDK mandatierten sprachregionalen Durchführungszentren bezogen schweizweit pro Erhebung jeweils mehr als 22 000 Schülerinnen und Schüler ein.

Die ÜGK 2023 (Schulsprache und zwei Fremdsprachen im 11. Schuljahr) und die ÜGK 2024 (Schulsprache und Mathematik im 4. Schuljahr) waren ursprünglich für 2020 und 2022 geplant (Plenarbeschluss vom 22. Juni 2017), mussten aber wegen der Corona-Pandemie verschoben und dann neu in die Erhebungsplanung eingepasst werden, die insbesondere auch PISA berücksichtigt (Plenarbeschluss vom 25. Juni 2020²²). An der ÜGK 2023 nahmen rund 18 500 Schülerinnen und Schüler teil, an der ÜGK 2024 knapp 20 000. Die ursprünglich beschlossene ÜGK 2020 war als zweiter Erhebungszeitpunkt einer Kohortenstudie geplant. Die Kohorte der ÜGK 2017 wäre 2020 zum zweiten Mal in Sprachfächern getestet worden. Die entsprechenden Daten hätten genauere Erkenntnisse zu den Leistungen der Sekundarstufe I ermöglicht und damit stärkere Anhaltspunkte geliefert, um das Erreichen der Grundkompetenzen und die Harmonisierung der kantonalen Systeme zu fördern.

In den Jahren 2016 und 2017 beteiligten sich alle Kantone an der ÜGK, an der ÜGK 2023 alle Kantone ausser ZG und an der ÜGK 2024 alle Kantone ausser NW und ZG. Die 11 Kantone, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, wurden jeweils im Vorfeld für eine Beteiligung angefragt.

ÜGK 2016 (Mathematik, 11. Schuljahr)

Fach- /Kompetenz- bereich	Region(en)	Grundkompetenz- erreichung (GKE)	Streuung GKE zwischen Kantonen	Harmonisierung laut Plenarversammlung
Mathematik	ganze Schweiz	62 %	44–83 %	bescheiden

Tabelle 5 Erreichung der Grundkompetenzen bei der ÜGK 2016

Schweizweit erreichen 62 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen in Mathematik, wobei die entsprechenden Anteile auf Kantonsebene zwischen 44 % und 83 % variieren. Gemäss Einschätzung der EDK-Plenarversammlung sind die Unterschiede zwischen den Kantonen beträchtlich, was auf einen bescheidenen Harmonisierungsgrad schliessen lässt. Bei der ÜGK 2016 ist zu bedenken, dass die getesteten Schülerinnen und Schüler nur teilweise oder gar nicht auf der Grundlage der neuen, sprachregionalen Lehrpläne gelernt hatten. Dementsprechend unterschieden sich auch die Studentafeln zum Teil beträchtlich.

²¹ EDK | CDIP | CDPE (2013). Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen; Konzept: Verabschiedung; Beschluss der EDK-Plenarversammlung vom 20. Juni 2013 (<https://edudoc.ch/record/107770>).

²² EDK | CDIP | CDPE (2020b). Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen; Angepasster Zeitplan zur Durchführung der Erhebungen im 4. und 11. Schuljahr; Beschluss vom 25. Juni 2020 (<https://edudoc.ch/record/210793>).

**ÜGK 2017 (Schulsprache sowie erste Fremdsprache, 8. Schuljahr)**

Fach- /Kompetenz- bereich	Region(en)	Grundkompetenz- erreichung (GKE)	Streuung GKE zwischen Kantonen	Harmonisierung laut Plenarversammlung
Schulsprache / Lesen	ganze Schweiz	88 %	80–91 %	recht hoher Grad der Harmonisierung
Schulsprache Deutsch / Orthografie	Deutschschweiz	84 %	77–93 %	
Schulsprache Französisch / Orthografie	Romandie	89 %	87–92 %	
Schulsprache Italienisch / Orthografie	Kanton TI	80 %	–	
1. Fremdsprache Französisch / Leseverstehen	«Passepartout»- Kantone; Kanton TI	65 %	56–80 %	
1. Fremdsprache Französisch / Hörverstehen	«Passepartout»- Kantone; Kanton TI	87 %	82–97 %	
1. Fremdsprache Deutsch / Leseverstehen	Romandie	72 %	64–79 %	
1. Fremdsprache Deutsch / Hörverstehen	Romandie	88 %	84–92 %	
1. Fremdsprache Englisch / Leseverstehen	Deutschschweiz ohne «Passe- partout»-Kantone und GR	86 %	79–91 %	
1. Fremdsprache Englisch / Hörverstehen	Deutschschweiz ohne «Passe- partout»-Kantone und GR	95 %	91–97 %	

Tabelle 6 Erreichung der Grundkompetenzen bei der ÜGK 2017

Im Lesen in der Schulsprache erreichen schweizweit 88 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen, wobei die entsprechenden Anteile auf Kantonebene zwischen 80 % und 91 % variieren.

Die Ergebnisse im Kompetenzbereich Orthografie in der Schulsprache müssen aufgrund unterschiedlicher Grundkompetenzen und Testinhalte für die drei Sprachen getrennt nach Sprachregion betrachtet werden. In Kantonen mit Deutsch als Schulsprache erreichen 84 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen, wobei die Anteile auf Kantonebene zwischen 77 % und 93 % variieren. In französischsprachigen Kantonen werden die Grundkompetenzen in Orthografie in der Schulsprache zu 89 % erreicht. Die kantonalen Anteile streuen zwischen 87 % und 92 %. Im Tessin erreichen 80 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen in Orthografie.

In der ersten Fremdsprache wurden das Lese- und Hörverstehen getestet. In den Kantonen mit Französisch als erster Fremdsprache («Passepartout»-Kantone bzw. -Kantonsteile BE, BL, BS, FR, SO, VS sowie der Kanton TI) erreichen 65 % der Schülerinnen und Schüler im Leseverstehen die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonebene: 56 % bis 80 %) und 87 % erreichen die Grundkompetenzen im Hörverstehen (Variation auf Kantonebene: 82 % bis 97 %). Für die Schülerinnen und Schüler der Kantone, in denen Deutsch als erste Fremdsprache unterrichtet wird (Romandie), betragen die Anteile 72 % im Leseverstehen (Variation auf Kantonebene: 64 % bis 79 %) und 88 % im Hörverstehen (Variation auf Kantonebene: 84 % bis 92 %). In Kantonen, in denen Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet wird (Deutschschweizer Kantone ohne «Passepartout»-Kantone und ohne GR), erreichen gesamthaft 86 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen im Bereich Leseverstehen (Variation auf Kantonebene: 79 % bis 91 %). Im Hörverstehen Englisch erreichen die Schülerinnen und Schüler derselben Kantone die Grundkompetenzen sogar zu rund 95 % (Variation auf Kantonebene: 91 % bis 99 %).

Gemäss Würdigung der EDK lassen die Ergebnisse auf einen recht hohen Grad der Harmonisierung schliessen. Für den Stand der Einführung der neuen Lehrpläne vergleiche Kapitel 3.2.2.

ÜGK 2023 (Schulsprache sowie erste und zweite Fremdsprache, 11. Schuljahr)

Fach-/Kompetenzbereich	Region(en)	Grundkompetenz-erreichung (GKE)	Streuung GKE zwischen Kantonen	Harmonisierung laut Plenarversammlung
Schulsprache / Lesen	ganze Schweiz	82 %	69–87 %	recht weit fortgeschritten
Schulsprache Deutsch / Orthografie	Deutschschweiz	84 %	79–91 %	recht weit fortgeschritten
Schulsprache Französisch / Orthografie	Romandie	41 %	36–50 %	recht weit fortgeschritten
Schulsprache Italienisch / Orthografie	Kanton TI	77 %	-	

Fach-/Kompetenzbereich	Region(en)	Grundkompetenz-erreichung (GKE)	Streuung GKE zwischen Kantonen	Harmonisierung laut Plenarversammlung
1./2. Fremdsprache Französisch / Leseverstehen	Deutschschweiz ohne GR; Kanton TI	51 %	41–66 %	mässig fortgeschritten
1./2. Fremdsprache Französisch / Hörverstehen	Deutschschweiz ohne GR; Kanton TI	58 %	39–77 %	mässig fortgeschritten
1./2. Fremdsprache Deutsch / Leseverstehen	Romandie, Kanton TI	52 %	43–57 %	mässig fortgeschritten
1./2. Fremdsprache Deutsch / Hörverstehen	Romandie, Kanton TI	58 %	50–66 %	mässig fortgeschritten
1./2. Fremdsprache Englisch / Leseverstehen	Ganze Schweiz ohne TI	75 %	57–86 %	Nur innerhalb der Sprachregionen recht weit fortgeschritten
1./2. Fremdsprache Englisch / Hörverstehen	Ganze Schweiz ohne TI	85 %	61–95 %	Nur innerhalb der Sprachregionen recht weit fortgeschritten

Tabelle 7 Erreichung der Grundkompetenzen bei der ÜGK 2023

Die Ergebnisse wurden am 27. März 2025 von der EDK zur Kenntnis genommen und gewürdigt²³; am 22. Mai 2025 wurden sie veröffentlicht.

Beim Lesen in der Schulsprache erreichen schweizweit²⁴ 82 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 69 % bis 87 %). Die EDK beurteilt die Harmonisierung zwischen den Kantonen als recht weit fortgeschritten. Beim Kompetenzbereich Orthografie in der Schulsprache muss nach Sprachregion unterschieden werden. In den Kantonen mit Deutsch als Schulsprache erreichen insgesamt 84 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 79 % bis 91 %). Die Harmonisierung wird als recht weit fortgeschritten eingestuft. In den Kantonen mit Französisch als Schulsprache erreichen 41 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 36 % bis 50 %). Die Harmonisierung wird als recht weit fortgeschritten eingestuft. Im Kanton Tessin mit Italienisch als Schulsprache erreichen 77 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen in der Orthografie. In Kantonen, in welchen die Landessprache Französisch als erste oder zweite Fremdsprache unterrichtet wird, erreichen am Ende der obligatorischen Schulzeit im Leseverstehen insgesamt 51 % (Variation zwischen den Kantonen: 41 % bis 66 %) und im Hörverstehen insgesamt 58 % (Variation auf Kantonsebene: 39 % bis 77 %) die Grundkompetenzen. Die Harmonisierung gilt damit als mässig fortgeschritten. In Kantonen, in denen die Landessprache Deutsch als erste oder

²³ EDK | CDIP | CDPE (2025a). Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen; Erhebung 2023: Kenntnisnahme und Würdigung der Ergebnisse: Beschluss Plenarversammlung vom 27. März 2025 (<https://edudoc.ch/record/240825>).

²⁴ Der Kanton Zug hat nicht teilgenommen.



zweite Fremdsprache unterrichtet wird, erreichen im Leseverstehen insgesamt 52 % (Variation auf Kantonsebene: 43 % bis 57 %) und im Hörverstehen insgesamt 58 % (Variation auf Kantonsebene: 50 % bis 66 %) die Grundkompetenzen. Die Harmonisierung wird als mässig fortgeschritten eingestuft. In Kantonen, in denen die Fremdsprache Englisch als erste oder zweite Fremdsprache unterrichtet wird, erreichen im Leseverstehen insgesamt 75 % (Variation auf Kantonsebene: 57 % bis 86 %) und im Hörverstehen insgesamt 85 % (Variation auf Kantonsebene: 61 % bis 95 %) die Grundkompetenzen. Die Harmonisierung innerhalb der Sprachregionen (Deutschschweiz bzw. Westschweiz) gilt als recht weit fortgeschritten, weniger weit aber die Harmonisierung zwischen den Sprachregionen.

ÜGK 2024 (Schulsprache und Mathematik, 4. Schuljahr)

Fach-/Kompetenzbereich	Region(en)	Grundkompetenzerreichung (GKE)	Streuung GKE zwischen Kantonen	Harmonisierung laut Plenarversammlung
Schulsprache / Lesen	ganze Schweiz	79 %	70–87 %	Recht weit fortgeschritten
Schulsprache / Hören	ganze Schweiz	87 %	80–95 %	Recht weit fortgeschritten
Mathematik	ganze Schweiz	76 %	68–88 %	Recht weit fortgeschritten

Tabelle 8 Erreichung der Grundkompetenzen bei der ÜGK 2024

Die Ergebnisse wurden am 26. März 2026 von der EDK zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Am 21. Mai 2026 erfolgte die Publikation.

Im Kompetenzbereich Lesen in der Schulsprache erreichen schweizweit²⁵ 79 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 70 % bis 87 %). Die EDK beurteilt die Harmonisierung zwischen den Kantonen als recht weit fortgeschritten.

Beim Hören in der Schulsprache erreichen schweizweit 87 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 80 % bis 95 %). Die EDK beurteilt die Harmonisierung zwischen den Kantonen als recht weit fortgeschritten.

Im Fachbereich Mathematik erreichen schweizweit 76 % der Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen (Variation auf Kantonsebene: 68 % bis 88 %). Die EDK beurteilt die Harmonisierung zwischen den Kantonen als recht weit fortgeschritten.

Erkenntnisse aus den ÜGK-Erhebungen: Aus den ÜGK-Erhebungen können direkt oder indirekt Erkenntnisse zur Verbesserung und zur Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme gewonnen werden. Das Kombinieren der Testergebnisse mit Kontextdaten (insbesondere Fragebogendaten) erlaubt es, evidenzbasierte Erklärungsansätze für Leistungsunterschiede in und zwischen den Kantonen zu finden. In allen bisherigen Ergebnisberichten wurden jeweils die Effekte der vier individuellen Merkmale Geschlecht, soziale Herkunft der Familie, zu Hause gesprochene Sprache und Migrationsstatus untersucht. Dabei hat sich konsistent vor allem ein beträchtlicher

²⁵ Die Kantone Nidwalden und Zug haben nicht teilgenommen.

Einfluss der sozialen Herkunft auf das Erreichen der Grundkompetenzen gezeigt. Ein negativer Zusammenhang mit den Testergebnissen ist besonders dann zu beobachten, wenn eine sozial benachteiligte Herkunft mit einem Migrationshintergrund der ersten Generation zusammenfällt und zu Hause die Schulsprache nicht gesprochen wird (kumulativer Effekt). Vertiefende Analysen aufgrund der ÜGK-Daten sind Sache der Kantone. Mehrere Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Ausblick nach den ersten vier Erhebungen

Die Gesamtschau: Am 25. Oktober 2019 erteilte die Plenarversammlung der EDK dem Kosta HarmoS den Auftrag, «im Hinblick auf den Entscheid der Plenarversammlung zur Weiterführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen nach 2022²⁶» eine «Gesamtschau» zu erstellen. Als Grundlage für die Gesamtschau liess der Kosta HarmoS durch fünf Expertinnen und Experten (Koordination Katharina Maag Merki, Universität Zürich) ein wissenschaftliches Gutachten zur ÜGK ausarbeiten.

Das «Monitoring der Grundkompetenzen»: Auf der Grundlage der Gesamtschau²⁷ legte der Kosta HarmoS den politischen Gremien der EDK Varianten für die Weiterführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen vor. Die Variante, die sich in der Plenarversammlung durchgesetzt hat und am 27. Oktober 2023 im Beschluss²⁸ zu den Eckwerten des künftigen Monitorings bestätigt wurde, trägt die folgenden Merkmale:

- Erhebungen zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen werden in angepasster Form weitergeführt und im Sinne eines Systemmonitoringprogramms verstetigt. Dieses trägt die Bezeichnung «Monitoring der Grundkompetenzen».
- Zu jedem Testzeitpunkt werden die drei Fachbereiche Schulsprache, Mathematik und Fremdsprachen getestet.
- Die Erhebungen finden in fester Kadenz statt. Alle vier Jahre beginnen die Erhebungen in einer neuen Kohorte. Diese Kohorte wird gegen Ende des 8. und 11. Schuljahres getestet. Obschon 2011 auch Grundkompetenzen für das 4. Schuljahr verabschiedet wurden, verzichtet die EDK darauf, bereits gegen Ende des ersten Zyklus der obligatorischen Schule eine Erhebung durchzuführen.
- Das Ziel der Tests liegt künftig nicht mehr allein darin, zu überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen erreichen. Die Tests werden neu so konzipiert, dass die Aufgaben auch auf Kompetenzen ausgerichtet sind, die deutlich unter und deutlich über den Kompetenzen liegen, die als Grundkompetenzen beschrieben sind. Dadurch werden die Testergebnisse insbesondere auch im Bereich der leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler differenzierter ausfallen, was sie für Analysen besser nutzbar macht.

An derselben Versammlung vom 27. Oktober 2023 legte die EDK zudem fest,

- dass die erste Kohorte in den Jahren 2028 und 2031 erstmals getestet werden soll;
- dass der Plenarversammlung erstmals 2030 ein Bilanzbericht zur Umsetzung des Monitorings der Grundkompetenzen vorzulegen ist und
- dass eine schweizerische universitäre Hochschule oder ein Konsortium unter der Leitung einer schweizerischen universitären Hochschule mit der Umsetzung beauftragt werden soll.

²⁶ Vor den Verschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie war für 2022 die vierte ÜGK-Erhebung geplant, die dann 2024 durchgeführt wurde.

²⁷ EDK | CDIP | CDPE (2022). Gesamtschau zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK): Bericht des Koordinationsstabs für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) (<https://edudoc.ch/record/232876>).

²⁸ EDK | CDIP | CDPE (2023). Monitoring der Grundkompetenzen; Festlegung der Eckwerte: Verabschiedung: Beschluss Plenarversammlung vom 27. Oktober 2023 (<https://edudoc.ch/record/232925>).

Am 31. Oktober 2025 hat die Plenarversammlung den konzeptionellen Rahmen (Framework)²⁹ für Erhebungen in der ersten Kohorte verabschiedet. Dieser wurde zwischen der Programmleitung an der Universität Bern und der EDK ausgehandelt. Er regelt die zentralen Punkte der Umsetzung des Monitorings der Grundkompetenzen bei der ersten Kohorte (Haupterhebungen 2028 und 2031).

- Das Monitoring der Grundkompetenzen hat im Vergleich zur ÜGK als Instrument des Systemmonitorings ein deutlich grösseres Potenzial:
- Es wird neu in regelmässigen Abständen vergleichbare Leistungs- und Kontextdaten zur Verfügung stellen;
- mit den Daten lassen sich zum einen Entwicklungen in den einzelnen Kohorten und zum anderen Trends über verschiedene Kohorten hinweg verfolgen und vergleichen;
- dank der weiterhin grossen, kantonal repräsentativen Stichproben können die Kantone die Daten nutzen, um die Qualitätsentwicklung und die Harmonisierung ihrer Bildungssysteme zu beobachten und voranzutreiben.

Bei den vier nationalen Erhebungen zur Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) zwischen 2016 und 2024 beurteilte die EDK jeweils den Grad der Harmonisierung der Zielerreichung der Bildungsstufen.

Die Unterschiede zwischen den Kantonen bei der ÜGK 2016 in Mathematik im 11. Schuljahr waren beträchtlich, was auf einen bescheidenen Harmonisierungsgrad schliessen liess. Die getesteten Schülerinnen und Schüler hatten allerdings nur teilweise oder gar nicht auf der Grundlage der neuen, sprachregionalen Lehrpläne gelernt.

Bei der ÜGK 2017 (Schulsprache sowie erste Fremdsprache im 8. Schuljahr) zeigten die Ergebnisse einen recht hohen Harmonisierungsgrad.

Bei der ÜGK 2023 (Schulsprache sowie erste und zweite Fremdsprache im 11. Schuljahr) beurteilte die EDK die Harmonisierung zwischen den Kantonen im Fachbereich Schulsprache als recht weit fortgeschritten, im Fachbereich Fremdsprachen bei den zweiten Landessprachen als mässig fortgeschritten und bei Englisch zumindest innerhalb der Sprachregionen als recht weit fortgeschritten.

2024 testete die EDK die ÜGK in Schulsprache und Mathematik im 4. Schuljahr und beurteilte an der Plenarversammlung vom 26. Oktober die Harmonisierung in beiden getesteten Fachbereichen als recht weit fortgeschritten.

3.2.3 Eckwerte für den Sprachenunterricht

Die Schweiz ist ein mehrsprachiges Land, in dem der Unterricht einer zweiten Landessprache in der obligatorischen Schule ein wichtiges Element für die Verständigung zwischen den Kultur- und Sprachräumen darstellt. Ein zentraler Aspekt der Zielharmonisierung ist die sprachregionale bzw. regionale Harmonisierung des Sprachenunterrichts. Die mit dem HarmoS-Konkordat vereinbarte Lösung stützt sich auf die Sprachenstrategie von 2004 und beinhaltet folgende Elemente:

- die Einführung des Beginns des Unterrichts in einer zweiten Landessprache und in Englisch im fünften bzw. im siebten Jahr der obligatorischen Schule (Modell 5/7)
- gleichwertige Kompetenzniveaus per Ende der obligatorischen Schule in beiden Sprachen

²⁹ EDK | CDIP | CDPE (2025b). Monitoring der Grundkompetenzen; Kohorte 2028-2031; konzeptioneller Rahmen (Framework): Beschluss Plenarversammlung vom 31. Oktober 2025 (<https://edudoc.ch/record/243134>).

- regionale Koordination der Einstiegsfremdsprache

Das Modell 5/7 war bereits im ersten Bilanzbericht 2015 mehrheitlich eingeführt. Ausnahmen bildeten in der Bilanz 2019 die Kantone AG, AI und UR. Inzwischen hat der Kanton AG mit der Einführung des Lehrplans 21 im Schuljahr 2020/21 das Modell 5/7 ebenfalls eingeführt. Der Kanton TI, in dem drei Fremdsprachen obligatorisch unterrichtet werden, hat gemäss Ausnahmebestimmung in Artikel 4 des HarmoS-Konkordats eine andere Staffelung.

Eine weitgehende Harmonisierung des Sprachenunterrichts konnte daher bereits 2015 festgestellt und 2019 bestätigt werden. Aktuell haben 24 Kantone das Modell 5/7 gemäss Artikel 4 des HarmoS-Konkordats umgesetzt. Die 24 Kantone repräsentieren etwas mehr als 99 % der Wohnbevölkerung.

Seit 2022 wurden in zahlreichen Kantonen der Deutschschweiz erneut parlamentarische Vorstösse eingereicht, die eine Verschiebung des Unterrichts in Fremdsprachen (in den meisten Kantonen die zweite Landessprache) in die Sekundarstufe I oder eine generelle Flexibilisierung des Fremdsprachenunterrichts verlangen.³⁰ Bis Ende 2025 wurden drei dieser Vorstösse überwiesen (ZH, SG, AR).³¹ Diese Kantone haben von ihren Parlamenten den Auftrag erhalten, entsprechende gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten.

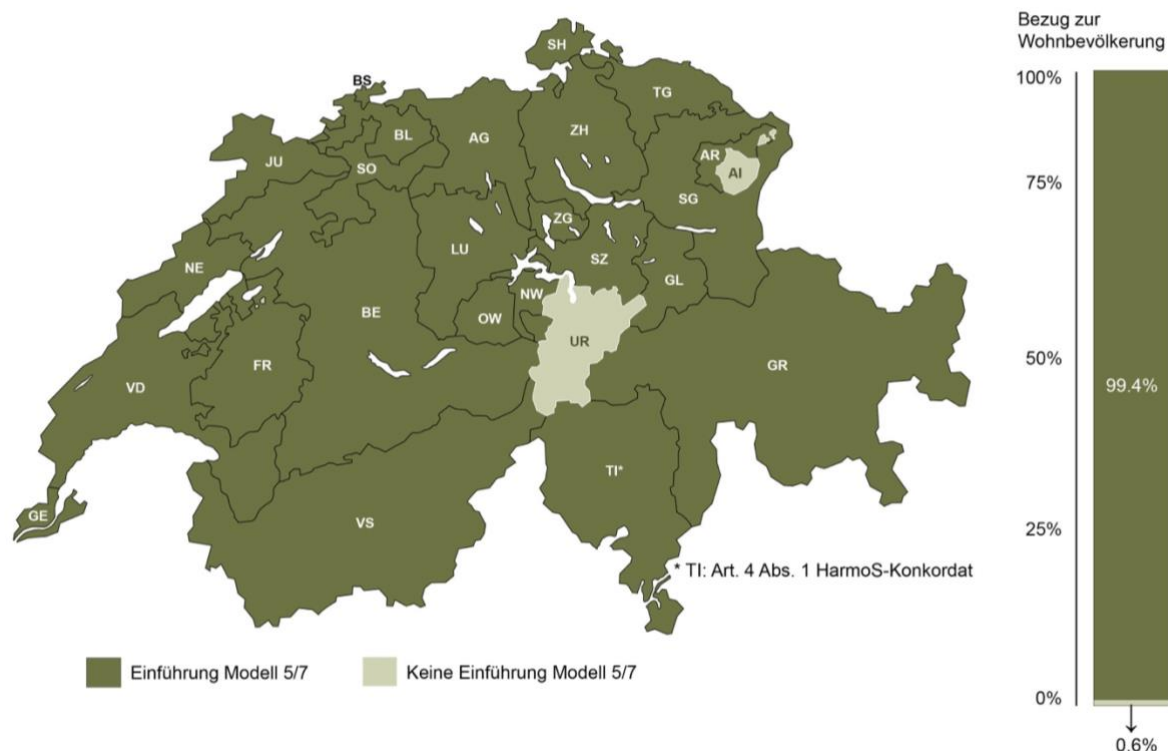


Abbildung 10 Umsetzung des Modells 5/7

Am 19. September 2025 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) nun damit beauftragt, eine weitere Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche die Kantone verpflichtet, auch künftig eine zweite Landessprache auf Primarstufe zu unterrichten.³²

³⁰ Bereits in den Jahren 2015 bis 2018 wurden zahlreiche kantonale Initiativen oder Vorstösse mit der Forderung «Nur eine Fremdsprache ab der Primarstufe» eingereicht. Sie wurden vom Stimmvolk (in den Kantonen GR, BL, LU, ZH, AG, SG) alle deutlich mit einem Anteil Nein-Stimmen zwischen 57.6 % bis 69.6 % abgelehnt.

³¹ Die Motion 0100.232 im Kanton Appenzell Ausserrhodan wurde am 24. März 2025 angenommen; die Motion 41/2025 im Kanton Zürich wurde am 1. September 2025 überwiesen und die Motion 42.25.03 im Kanton St. Gallen am 17. September 2025 überwiesen.

³² Aufgrund der erwähnten kantonalen Vorstösse und Initiativen ab 2015 erachtete der Bundesrat im Jahr 2016 das Harmonisierungsgebot und den Zusammenhalt des mehrsprachigen Landes als gefährdet. Er schickte aus diesem Grund im Oktober 2016 einen Revisionsentwurf mit drei Varianten zur Anpassung von Artikel 15 Absatz 3 des Sprachengesetzes (SpG; SR 441.1) in die Vernehmlassung (Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache in der Primarschule; Regelung gemäss HarmoS-Konkordat sowie

Die EDK als zuständige Behörde für die Umsetzung des Harmonisierungsauftrags der Bundesverfassung beobachtet die Entwicklungen mit grösster Sorgfalt.³³ An der Plenarversammlung vom 30. Oktober 2025 hat die EDK die «Erklärung zur gesamtschweizerischen Koordination des Sprachenunterrichts»³⁴ verabschiedet. Darin bekräftigt sie ihren Willen, die Koordination des Sprachenunterrichts in Umsetzung des Harmonisierungsauftrags von Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung sicherzustellen.

Um den Sprachenunterricht zu verbessern, besteht aus Sicht der EDK ausserdem ein Anpassungsbedarf bei den Bildungszielen und den Lehrplänen. Zudem soll der Spielraum von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats zum Sprachenunterricht ausgelotet werden. Die EDK ist überzeugt, auf diesem Weg gute, sprachregional abgestützte und pädagogisch fundierte Lösungen vorlegen zu können.

In Bezug auf den Sprachenunterricht gibt es in einigen Nicht-Beitrittskantonen die Möglichkeit, die zweite Landessprache oder Englisch auf der Sekundarstufe I fakultativ zu belegen, sei es als Wahlfach im 11. Schuljahr oder als individuelle Massnahme für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.

In der Westschweiz und den meisten Kantonen entlang der Sprachgrenze ist es grundsätzlich nicht möglich, Deutsch respektive Französisch auf der Sekundarstufe³⁵ abzuwählen, beispielsweise im Rahmen eines Wahlpflichtfachs. In den Zentral- und Ostschweizer Kantonen hingegen ist es in der Regel in den tieferen Leistungszügen möglich, Französisch im letzten oder den beiden letzten Jahren der obligatorischen Schule abzuwählen (Jahr 10 und 11). In zwei Kantonen ist Französisch für Schülerinnen und Schüler der tieferen Leistungszüge für alle drei Jahre der Sekundarstufe I nur Wahlpflicht- oder Wahlfach.

	Kantone	Total
Keine Abwahl möglich	BS, BE, FR, GE, JU, NE, SO, VD, VS	9
Abwahl möglich nur im 11. Schuljahr	AG, AR, BL, LU, NW, OW, UR, ZH	8
Abwahl möglich im 10. Und 11. Schuljahr	AI, SG, SH, TG, ZG	5
Abwahl möglich in allen drei Jahres der Sek I	GL, SZ	2

Tabelle 9 Zweite Landessprache auf Sekundarstufe I: Abwahlmöglichkeiten

formelle Sicherung der Stellung der zweiten Landessprache mit Beginn in der Primarschule bis Ende der obligatorischen Schule). Nachdem die Vorstösse in den Kantonen entweder abgelehnt oder zurückgezogen wurden und die EDK die Verhältnismässigkeit eines bundesrechtlichen Handelns infrage stellte, verzichtete der Bundesrat auf eine Anpassung des Sprachengesetzes.

³³ Im Wochenrhythmus wird der Stand der hängigen Vorstösse in den Kantonen aktualisiert und auf Edudoc publiziert. Stand 31. Dezember 2025 waren in sechs Kantonen noch sieben Vorstösse zum Verschieben der zweiten Landessprache hängig; in drei Kantonen wurden sie überwiesen, in einem Kanton abgelehnt (ZG) und in drei Kantonen als Postulate angenommen. ([Übersicht der hängigen, überwiesenen oder abgewiesenen Vorstösse](#))

³⁴ EDK | CDIP | CDPE (2025c). Gesamtschweizerische Koordination des Sprachenunterrichts; Erklärung: Beschluss Plenarversammlung der EDK vom 30. Oktober 2025 (<https://edudoc.ch/record/243128>).

³⁵ Für die Bezeichnungen der verschiedenen Schultypen auf der Sekundarstufe I siehe IDES (2025). Kantonale Schulstrukturen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein: Stand Schuljahr 2025/2026 = *Structures scolaires cantonales en Suisse et dans la Principauté du Liechtenstein : état année scolaire 2025/2026* (<https://edudoc.ch/record/242357>).



Im Vergleich zu 2019 haben 24 Kantone (+1) das Modell 5/7 eingeführt. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 99.4 %. Die zahlreich hängigen oder bereits überwiesenen Vorstösse weisen jedoch darauf hin, dass das Modell mit zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe in einigen Kantonen politisch unter Druck steht. Die EDK hat ihren Willen bekräftigt, adäquate Lösungen zu suchen, um den Sprachenunterricht weiterhin gesamtschweizerisch und in Auslegung von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats zu koordinieren. Aus Sicht der EDK ist eine Intervention des Bundes nicht angezeigt. Es braucht weder eine neue Rechtsgrundlage noch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des HarmoS-Konkordats gemäss Art. 48a BV, da diese inhaltlich weit über die aktuell diskutierten Fragen zum Sprachenunterricht hinausgehen würde.

4 Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache

Mit dem Bilanzbericht 2019 stellte die EDK fest, dass mit Ausnahme der Kantone VS und OW alle Kantone einen fakultativen Unterricht in einer dritten Landessprache auf der Sekundarstufe I anbieten. Dieser Unterricht gehört zwar nicht zu den verfassungsmässigen Eckwerten (Art. 62 Abs. 4 BV), doch gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats ist ein Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache während der obligatorischen Schule vorzusehen. Seit der Bilanzierung 2019 hat neu auch der Kanton OW ein entsprechendes Angebot für Schülerinnen und Schüler bestimmter Untergymnasien eingeführt. Mit Ausnahme des Kantons VS bieten damit inzwischen alle Kantone einen fakultativen Unterricht in der dritten Landessprache auf der Sekundarstufe an.

Startzeitpunkt Italienisch als fakultativer Unterricht	2019	2026
9. Schuljahr	FR, GR, UR, VD	FR, GE, GL, GR, TG, UR, VD
10. Schuljahr	AG, BE, BL, BS, JU, SG, SO	AG, BE, BL, BS, JU, SG, SO
11. Schuljahr	AI, AR, LU, NE, NW, SH, SZ, ZG, ZH	AI, AR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, ZG, ZH

Tabelle 10 Fakultatives Angebot des Fachs Italienisch 2019 und 2026

Ausgestaltung, Startzeitpunkt und Umfang des Unterrichts variieren je nach Kanton. Oft richtet sich dieses Angebot an die Schülerinnen und Schüler bestimmter Leistungszüge. Meist wird es als Wahl-/Freifach oder als Wahlpflichtfach geführt (zum Beispiel in BS, BL, LU). Das Angebot umfasst eine bis drei Wochenlektionen. Viele Kantone bedienen sich bewährter Modelle und Ansätze, um das Angebot aufrechtzuerhalten und Anreize zu setzen. Es handelt sich dabei um zentrale Kursangebote, finanzielle Unterstützungsleistungen durch den Kanton oder innovative Unterrichtsformate wie Sprachwochen oder Klassenaustausche. Daten über die Nutzung dieser Angebote liegen nicht vor.



Ein Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache, namentlich in Italienisch, existiert schweizweit beinahe flächendeckend. Die Kantone bemühen sich zusätzlich zur Bereitstellung des Angebots, Strukturen und Anreize zu schaffen, um die Inanspruchnahme des Angebots zu fördern.

5 Zusammenfassung

Die obligatorische Schule zeichnet sich durch eine hohe Qualität und Durchlässigkeit aus.

5.1 Strukturharmonisierung

Die Einschulung ist weitgehend harmonisiert. 19 Kantone, die 92.7 % der Bevölkerung repräsentieren, haben ihren Stichtag für die Einschulung auf den vereinbarten 31. Juli festgelegt. 2019 waren es 20 Kantone. Bezüglich der Dauer der Bildungsstufen haben 19 Kantone, die zusammen 90.2 % der Bevölkerung repräsentieren, zwei Jahre Kindergarten/Eingangsstufen in die Schulpflicht eingebunden. Das sind zwei Kantone mehr als im Jahr 2019. Mit Ausnahme des Kantons Tessin dauert die angebotene Primarstufe inklusive Kindergarten/ Eingangsstufe in allen Kantonen acht Jahre. Die Dauer der Sekundarstufe I ist seit dem Schuljahr 2015/2016 harmonisiert. Harmonisiert sind weiter auch die strukturellen Übergänge von der Primar- in die Sekundarstufe I und von dieser in die Sekundarstufe II. Die gesamtschweizerische Anerkennung von Abschlüssen der Sekundarstufe I und II ist sichergestellt.

Eine Betrachtung der Kantone der französischsprachigen Schweiz zeigt eine vollständige Harmonisierung der Strukturen.

5.2 Zielharmonisierung

Die nationalen Bildungsziele wurden 2011 verabschiedet und damit harmonisiert. Seit 2022/2023 sind auch die Instrumente der sprachregionalen Lehrpläne flächendeckend eingeführt. Die Beschlüsse der EDK zur Durchführung der Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen (2013) sowie zum Monitoring der Grundkompetenzen (2023) zeugen von der Entschlossenheit der Kantone, die Frage der Zielharmonisierung gemeinsam anzugehen und somit ihren Verfassungsauftrag in diesem Bereich zu erfüllen. Mit diesen drei Kernelementen (Festlegung der Ziele, Einführung der sprachregional koordinierten Lehrpläne und Monitoring der Grundkompetenzen) sind die nötigen Mittel für eine Zielharmonisierung vorhanden.

Wie die ÜGK zeigt, variiert der Zielerreichungsgrad in den Fachbereichen und Unterrichtsstufen. Zwischen 2016 und 2024 führte die EDK vier nationale Erhebungen zur Überprüfung des Erreichens der 2011 verabschiedeten Grundkompetenzen durch. Bei der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) 2016 (Mathematik im 11. Schuljahr) waren die Unterschiede zwischen den Kantonen beträchtlich, was auf einen bescheidenen Harmonisierungsgrad schliessen liess. Die getesteten Schülerinnen und Schüler wurden allerdings nur teilweise oder gar nicht auf der Grundlage der neuen, sprachregionalen Lehrpläne unterrichtet. Bei der ÜGK 2017 (Schulsprache sowie erste Fremdsprache im 8. Schuljahr) zeigten die Ergebnisse einen recht hohen Harmonisierungsgrad. Bei der ÜGK 2023 (Schulsprache sowie zweite Landessprache und Englisch im 11. Schuljahr) beurteilte die



EDK die Harmonisierung zwischen den Kantonen im Fachbereich Schulsprache als recht weit fortgeschritten, in der zweiten Landessprachen als mässig fortgeschritten und bei Englisch zumindest innerhalb der Sprachregionen als recht weit fortgeschritten. Bei der ÜGK 2024 (Schulsprache und Mathematik im 4. Schuljahr) beurteilte die Plenarversammlung die Harmonisierung in beiden getesteten Fachbereichen als recht weit fortgeschritten.

5.3 Aktuelle Diskussion zum Sprachenunterricht

Die sprachregionalen Lehrpläne sind seit Schuljahr 2022/23 in allen Kantonen eingeführt. 24 Kantone mit einem Bevölkerungsanteil von 99.4 % haben den Beginn des Unterrichts in einer zweiten Landessprache und in Englisch im fünften bzw. im siebten Jahr der obligatorischen Schule eingeführt (Modell 5/7). Allerdings weisen zahlreiche hängige oder bereits überwiesene Vorstösse darauf hin, dass das Modell mit zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe in einigen Kantonen politisch unter Druck steht.

Bei der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen wurde in der zweiten Landessprache Handlungsbedarf festgestellt. Geprüft wird eine Anpassung der Bildungsziele und der Lehrpläne. Dazu wird der Spielraum von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats ausgelotet. Die EDK ist überzeugt, auf diese Weise gute, sprachregional abgestützte und pädagogisch fundierte Lösungen vorlegen zu können.

5.4 Würdigung

Die Harmonisierung der Strukturen und Ziele in der ganzen Schweiz ist weit vorangeschritten. In der Romandie ist die Harmonisierung der Strukturen vollzogen. Was den Sprachenunterricht resp. das Modell 5/7 betrifft, so hat die EDK ihren Willen bekräftigt, adäquate Lösungen zu suchen, um den Sprachenunterricht weiterhin gesamtschweizerisch und in Auslegung von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats zu koordinieren. Die Kantone sind sich bewusst, dass die Harmonisierung ein Entwicklungsprozess ist. Sie sind bereit, die notwendigen Bemühungen zu unternehmen, um die Harmonisierung aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Aus Sicht der EDK ist daher eine Intervention des Bundes nicht angezeigt.

6 Bibliografie

Eine ausführliche Bibliografie zum Thema ist [online](#) verfügbar